

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminbestimmung

66 K 2032/23

19.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 19. Februar 2025, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal/Raum Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Westerstede Blatt 10704 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
9	Westerstede	23	9/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Otterbäksmoor 8	46787
	Westerstede	23	37	Landwirtschaftliche Fläche, Mühlendamm	8615
	Westerstede	23	38	Landwirtschaftliche Fläche, Mühlendamm	18841
	Westerstede	23	57	Landwirtschaftliche Fläche, Otterbäksmoor	45938
	Westerstede	23	78	Landwirtschaftliche Fläche, Otterbäksmoor	41331
	Westerstede	23	83/1	Landwirtschaftliche Fläche, Otterbäksmoor	41210

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.090.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachten bebaut mit Hofgebäuden mit Ländereien (Grünland, Ackerland, Teichfläche). Keine eingehende Besichtigung der Grundstücksfläche ermöglicht. Das Grundstück befindet sich im Bereich der Flurbereinigung 'A20-Garnholt Nr. 2541'. Wohnhaus angenommenes Baujahr 1955, Milchviehstall und Mastrinderstall jeweils angenommenes Baujahr 1952, Jungviehställe (zwei) und Nebengebäude jeweils angenommenes Baujahr 1970.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Richter
Rechtspfleger

Beglaubigt
Westerstede, 26.11.2024

Ahrens, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle